

Bezirkssatzung

des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen

Stand 1. Jan. 2004

Änderung der Bezirkssatzung des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Reutlingen hat gemäß § 27 Kirchenbezirksordnung (KBO) am 24. Okt. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bezirkssatzung des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen erhält folgende Fassung:

Bezirkssatzung des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen

I. Zusammensetzung der Bezirkssynode und des Kirchenbezirksausschusses

§ 1

Zusammensetzung der Bezirkssynode

- (1) Die Bezirkssynode setzt sich aus den in § 3 Abs. 2 KBO vorgesehenen Mitgliedern zusammen.
- (2) Nach § 3 Abs. 4 KBO sind folgende Vertreter/innen von Werken und Einrichtungen des Kirchenbezirks und von diakonischen, missionarischen und anderen kirchlichen Einrichtungen im Kirchenbezirk Mitglied kraft Amtes in der Bezirkssynode:
 1. der/die Vorstandsvorsitzende der Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus
 2. der fachliche Vorstand der Mariaberger Heime e.V.
 3. der/die Rektor/in der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik Reutlingen
 4. der/die ehrenamtliche Vorsitzende des Bezirksarbeitskreises des Evang. Jugendwerks Bezirk Reutlingen
 5. die vom Bezirksarbeitskreis Frauen gewählte ehrenamtliche Vertreterin

§ 2

Bildung von Teilgebieten im Kirchenbezirk

Nach § 16 Abs. 5 KBO werden die Kirchen- und Gesamtkirchengemeinden des Kirchenbezirks folgenden Teilgebieten zugeordnet:

Teilgebiet 1 - Reutlingen Mitte:	Reutlingen
Teilgebiet 2 - Reutlingen Nord und Südwest/ Wannweil:	Altenburg Oferdingen Degerschlacht Sickenhausen Rommelsbach Sondelfingen Wannweil Bronnweiler Gönningen Ohmenhausen
Teilgebiet 3 - Pfullingen/Eningen u. A./ Lichtenstein:	Pfullingen Eningen Unterhausen-Honau Holzelfingen Ohnastetten
Teilgebiet 4 - Sonnenbühl/Trochtel- fingen/Gammertingen:	Erpfingen Undingen Genkingen Willmandingen Mägerkingen Hausen Gammertingen

§ 3

Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses

- (1) Die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KBO vorgesehenen Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses wird gemäß § 16 Abs. 4 KBO auf 8 gewählte oder zugewählte Bezirkssynodale und 4 Bezirkssynodale, die ein Pfarramt im Bezirk versehen, erhöht.

- (2) Die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses nach § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KBO und ihre Ersatzmitglieder sind wie folgt aus den festgelegten Teilgebieten nach § 2 dieser Satzung zu wählen:

Teilgebiet 1: 3 gewählte bzw. zugewählte Mitglieder/1 Pfarrer/in
Teilgebiet 2: 2 gewählte bzw. zugewählte Mitglieder/1 Pfarrer/in
Teilgebiet 3: 2 gewählte bzw. zugewählte Mitglieder/1 Pfarrer/in
Teilgebiet 4: 1 gewähltes bzw. zugewähltes Mitglied/1 Pfarrer/in

Führt die Wahl nach Teilgebieten durch Anrechnung der Kirchenbezirksausschussmitglieder nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 KBO im Teilgebiet 1 zu einer Kollision mit § 16 Abs. 3 KBO, werden die im Teilgebiet 1 nicht besetzbaren Sitze durch die Bewerber (gewählte/zugewählte Mitglieder) mit den nächsthöheren Stimmenzahlen aus den Teilgebieten 2 bis 4 besetzt.

II. Regelungen der Bezirkssynode gemäß der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilungsgrundsätze Abschnitt VI)

§ 4

Zuweisungen, Zuweisungsplanung

- (1) Die Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden erhalten Zuweisungsbeträge, die sich an der Größe der Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden und ihren besonderen Aufgaben orientieren.

Die Zuweisung untergliedert sich in

- a) eine gemeindegliederbezogene Zuweisung und
- b) aufgabenbezogene Zuweisungen.

Die Zuweisungsbeträge an die Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden werden jährlich in dem Verhältnis angepasst wie sich der aktuelle Kirchensteuerverteilmittelbetrag zur erwarteten Kirchensteuerzuweisung für den Kirchenbezirk nach der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche abzüglich der Mittel für den Investitionsfonds ändert. Darüber hinausgehende Veränderungen der Zuweisungsbeträge beschließt die Bezirkssynode.

- (2) Die Gesamtsumme der pauschalierten Zuweisungen an die Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden richtet sich nach der durch die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche zu erwartenden Kirchensteuerzuweisung für den Kirchenbezirk. Dabei sind jedoch die §§ 5 und 6 zu beachten.

Sollte der tatsächliche Zuweisungsbetrag für den Kirchenbezirk vom Zuweisungsbetrag, der durch die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche ermittelt wurde, abweichen, ist der Differenzbetrag durch eine Entnahme aus oder durch eine Zuführung an die Rücklage „Härtefonds“ auszugleichen.

- (3) Der Kirchenbezirksausschuss erstellt für die pauschalierte Kirchensteuerzuweisung an die Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden jährlich eine Berechnung, die den Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden zusammen mit der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks rechtzeitig zur Aufstellung der Haushaltspläne vorgelegt wird.

§ 5

Investitionsfonds

- (1) Für zukünftige Investitionen wird durch Vorwegentnahme ein bestimmter Prozentsatz des Kirchensteuergesamt Betrags des Kirchenbezirks verwendet. Die Bezirkssynode legt den jährlichen Prozentsatz fest.

Nicht verteilte Mittel des Haushaltsjahres werden der Rücklage „Investitionsfonds“ zugeführt. Diese Mittel stehen für künftige Investitionen zur Verfügung.

- (2) Der Kirchenbezirksausschuss entscheidet über die Verteilung der Mittel aus diesem Investitionsfonds nach folgenden Regeln:
- a) Für Investitionen an folgenden im Eigentum der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und des Kirchenbezirks stehenden Gebäuden wird ein Zuschuss aus dem Investitionsfonds gewährt:
- Kirchen
 - Gemeindehäuser/-räume/-zentren
 - Jugendgebäude/-räume
 - Pfarrhäuser/-wohnungen
 - Kindergärten in der Trägerschaft von Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden
 - Räume für das Haus der Familie
 - Verwaltungsgebäude/-räume
 - Räume für Diakoniestationen in der Träger- oder Mitträgerschaft von Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden

Die Bezirkssynode legt den Prozentsatz für die Zuschussung von Investitionen und den Mindestbetrag der Investitionssumme, die für eine Zuschussung erreicht werden muss, fest.

- b) Zuschüsse von Dritten (z. B. von Kommunen für Kindergärten, Ablösebeträge des Landes für Pfarrhäuser) werden vorab vom Finanzierungsbedarf abgezogen. Dies gilt nicht für Zuschüsse vom Landesdenkmalamt bzw. vom Bundesvermögensamt für denkmalgeschützte Gebäude bzw. für Freiwilligenleistungen.
- c) Die genaue Höhe des Zuschusses wird mit der Abrechnung des Bauvorhabens festgestellt. Zuviel bezahlte Zuschüsse sind zu erstatten. Bei der Festsetzung von Erstattungen wird der errechnete Betrag auf volle Tausend Euro abgerundet.

§ 6

Härtefonds

- (1) Beim Kirchenbezirk wird ein Härtefonds gebildet.
- (2) Von den Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden sind alle Einnahmen zur Finanzierung aller Ausgaben zu verwenden, sofern sie nicht zweckgebunden und nach der Haushaltsordnung entsprechend zu verwenden sind.

Dabei ist auf einen Ausgleich der laufenden und künftigen Haushalte zu achten. Reichen die laufenden Einnahmen nicht aus, können ausnahmsweise auch die aus Kirchensteuermitteln gebildeten Rücklagen der Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden (Ausgleichsrücklage, Personalkostenrücklage) nach Genehmigung des Kirchenbezirksausschusses verwendet werden.

- (3) Die jährlichen Zinseinnahmen des Härtefonds können durch Beschluss der Bezirkssynode zur Mitfinanzierung der jährlichen Zuweisungsbeträge an die Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden ausgeschüttet werden, wenn die Zuweisungsbeträge (§ 4 Abs. 1) nicht ausreichen, um die Haushaltspläne der Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden auszugleichen. Die Bezirkssynode entscheidet über die Ausschüttung nach einheitlichen Grundsätzen.
- (4) Zuwendungen aus dem Härtefonds können gewährt werden,
 - a) für unabweisbare Ausgaben der Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden, die nicht durch Eigenmittel gedeckt werden können
 - b) zur zeitlich befristeten Mitfinanzierung von gemeindlichen und übergemeindlichen Projekten der Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden, die im gemeinsamen Interesse der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks liegen und die sonst nicht realisiert werden könnten
 - c) zur Finanzierung der Pauschale für Ausbildungsvikare, wenn vom Oberkirchenrat zusätzliche Ausbildungsvikare zugewiesen werden

Die Entscheidung über die Vergabe der Härtefondsmittel trifft der Kirchenbezirksausschuss. Die Vergabe von Härtefondsmitteln kann mit Auflagen und Bedingungen (z. B. Rückzahlung) verknüpft werden.

III. Kirchliches Dienstleistungszentrum Verwaltung

§ 7

Der Kirchenbezirk Reutlingen bildet das Kirchliche Dienstleistungszentrum Verwaltung zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden, die ihre Aufgaben auf den Kirchenbezirk übertragen.

§ 8

Die Aufgaben des Kirchlichen Dienstleistungszentrums Verwaltung sind:

1. die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchenbezirks Reutlingen soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist
2. die Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks, soweit diese ihre Verwaltungsgeschäfte auf den Kirchenbezirk übertragen
3. die Erledigung von Verwaltungsgeschäften des Evangelischen Verbandes für Diakonie der Kirchenbezirke im Landkreis Reutlingen soweit dieser sie überträgt
4. die Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften für öffentlich-rechtliche, kirchliche Verbände, andere Kirchenbezirke und für die Landeskirche, soweit diese die Verwaltungsgeschäfte übertragen haben und die Bezirkssynode der Übertragung zugestimmt hat.

§ 9

Leiter des Kirchlichen Dienstleistungszentrums Verwaltung ist der Kirchenbezirksrechner.

§ 10

Für die Tätigkeit des Kirchlichen Dienstleistungszentrums Verwaltung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden von der Bezirkssynode durch Satzung festgesetzt. Solange eine Gebührensatzung nicht erlassen ist, wird von den betroffenen Kirchengemeinden eine Sonderumlage erhoben, die sich nach den bisherigen Kosten für Verwaltungsaufgaben im Ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinde richtet. Mit anderen Trägern als den Kirchengemeinden wird eine Vereinbarung über den Kostenersatz getroffen.

§ 11

- (1) Die Übertragung von Verwaltungsgeschäften nach § 7 ist jeweils ein Jahr vor der Übertragung zum Ende des Kalenderjahres verbindlich zu erklären. Soll die Übernahme von Verwaltungsgeschäften ohne Einhaltung dieser Frist erfolgen, so setzt dies das Einverständnis des Kirchlichen Dienstleistungszentrums Verwaltung voraus.

- (2) Nimmt eine Kirchengemeinde, ein Verband oder ein Kirchenbezirk die Beauftragung des Kirchenbezirks mit Verwaltungsgeschäften zurück, so ist hierfür regelmäßig eine Kündigungsfrist von einem Jahr auf Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Der Kirchenbezirk kann der Kündigung widersprechen, wenn dadurch Personalüberkapazitäten entstehen und ein Personalabbau innerhalb der Kündigungsfrist nicht in zumutbarer Weise erfolgen kann. Die Kündigung wird dann zum nächst möglichen Zeitpunkt wirksam, an dem die Personalüberkapazität abgebaut werden kann.

§ 12

Für das Kirchliche Dienstleistungszentrum Verwaltung wird ein beschließender Ausschuss gebildet.

1. Er hat folgende Aufgaben

- a) Anstellung, Entlassung oder Zurruesetzung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenbezirks beim Dienstleistungszentrum.

Die Befugnis zur Anstellung, Entlassung oder Zurruesetzung dieser Mitarbeiter bis Grundeingruppierung BAT VI b wird an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses und die/den Leiter/in des Dienstleistungszentrums delegiert.

Für die Anstellung der stellvertretenden Leiterin bzw. des stellvertretenden Leiters des Dienstleistungszentrums legt der Ausschuss einen Vorschlag vor. Der Vorschlag wird mit der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen abgestimmt. Die Person der stellvertretenden Leiterin bzw. des stellvertretenden Leiters soll zugleich als stellvertretende Kirchenpflegerin bzw. stellvertretender Kirchenpfleger der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen bestimmt werden.

- b) Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht für die beim Dienstleistungszentrum beschäftigten Mitarbeiter/innen des Kirchenbezirks.

Diese wird an die/den Leiter/in des Dienstleistungszentrums delegiert.

- c) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sollte ein/e Vertreter/in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen sein.

- d) Er legt die Grundsätze für die Arbeit des Dienstleistungszentrums im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle fest.

- e) Er berät die Mittelansätze für das Dienstleistungszentrum im Haushaltsplan des Kirchenbezirks oder in einem Sonderhaushaltsplan des Dienstleistungszentrums.

2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Einer/m der Vorsitzenden der Bezirkssynode
- b) 2 Vertretern bzw. Vertreterinnen der Kirchen-/Gesamtkirchengemeinden, der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Verbände, Kirchenbezirke und der Landeskirche, die Verwaltungsgeschäfte auf das Dienstleistungszentrum übertragen haben. Diese Vertreter/innen dürfen nicht zur Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gehören.
- c) Der/dem Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen, der für die Kirchenpflege Reutlingen zuständig ist.
- d) 1 Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats Reutlingen
- e) Der/dem Vorsitzenden des Personalausschusses der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen
- f) Der/dem Leiter/in des Dienstleistungszentrums mit beratender Stimme

Die Mitglieder a), b) und d) werden von der Bezirkssynode, letzterer auf Vorschlag der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen gewählt.

Artikel 2

Die Neufassung der Satzung tritt am 01. Jan. 2004 in Kraft.